## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Netze BW GmbH, Schelmenwasen 15, 70567 Stuttgart für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffelektrolyseurs in der Hindenburgstraße in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 980 auf Gemarkung Öhringen

- 1. Die Netze BW GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs und der hierzu notwendigen Nebeneinrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff am Standort Öhringen mit dem Ziel, Wasserstoff zu Testzwecken in ein lokal begrenztes Gasverteilnetz einzuspeisen. Hierbei soll untersucht werden, wie sich die Wasserstoffanteile über den derzeit üblichen 10 Vol.-% verhalten. Der im Elektrolyseur erzeugte Wasserstoff soll mittels einer Mischanlage in einem vorgegebenen Verhältnis (bis zu 30 Vol.-%) dem Erdgas beigefügt werden. Aus betrieblichen Gründen ist ein Pufferspeicher und ein Reservespeicher für den Wasserstoff, ein Pufferspeicher für das Mischgas sowie eine Gasdruckregelung für die Einspeisung in das Gasverteilnetz vorgesehen.
- 2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.12 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BIm-SchG
- Verfahrensbeschreibung
- Bauantragsunterlagen
- Brandschutzkonzept
- Gutachten zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts
- Baugrundgutachten
- Schallimmissionsprognose
- Explosionsschutzkonzept
- 3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

## vom 29.05.2020 bis 29.06.2020 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, Zimmer 212, 2. Obergeschoss;
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060; um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, erfolgt die Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (<a href="mailto:abteilung5@rps.bwl.de">abteilung5@rps.bwl.de</a>) oder per Telefon unter 0711 904 15464.
- 4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **30.06.2020 bis 29.07.2020** bei den auslegenden

Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Öhringen) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, den 17.08.2020 um 10 Uhr** im Blauen Saal im 1. OG des Rathauses der Stadt Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BlmSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des Blm-SchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 19.05.2020